

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/10 B

L 1 KR 230/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 53/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1952 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm "Kosten für eine Gleitsichtbrille gemäß Kostenvoranschlag vom 22.6.2007 in Höhe von 884,80 Euro gewähren", in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat - teilweise unter Bezugnahme auf das vorinstanzliche Urteil - ausgeführt: Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine Sehhilfe seien nicht gegeben, weil bei dem Kläger keine der in § 33 Abs 2 Satz 2 SGB V vorgesehenen Ausnahmen von dem Ausschluss der Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorliege (*Beschluss vom 28.12.2009*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für das Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen. Gleichzeitig wendet er sich mit seiner Beschwerde gegen den LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Anträge des Klägers bleiben ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts (dazu 1.). Seine Beschwerde ist unzulässig (dazu 2.).
- 4 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Ein solcher Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Nach Durchsicht der Akten ist nämlich - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nichts dafür ersichtlich, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder ein Verfahrensfehler). Insbesondere sind Verfahrensfehler des LSG, die zu einer Revisionszulassung führen könnten (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), nicht ersichtlich. Entgegen dem Vorbringen des Klägers spricht nichts für die Annahme, dass das LSG "amts-ermittlungswidrig" die Ansicht des behandelnden Arztes nicht berücksichtigt habe. Vielmehr liegen dem LSG-Urteil die Angaben des den Kläger behandelnden Augenarztes Dr. Lukas auf dessen ärztlicher Verordnung vom 28.2.2007 zugrunde. Auch hat das LSG unter Hinweis auf Rechtsprechung des BSG (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 S 8*) den "Befangenheitsantrag gegen den 1. Senat" des LSG als unzulässig erachtet, ohne dass insoweit Rechtsfehler erkennbar sind.



- 5 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist nicht zulässig, da sich die Beteiligten vor dem BSG außer im PKH-Verfahren durch zugelassene Prozessbevollmächtigte iS von § 73 Abs 4 Satz 2 SGG vertreten lassen müssen (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG), zu denen der Kläger selbst nicht gehört. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist daher unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)